

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Aktenzeichen: KAG Mainz M 09/13 Mz

ANERKENNTNISURTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

Klägerin,

2. CV

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Alleinentscheidung des Vorsitzenden S. am 17.7.2013 ohne mündliche Verhandlung entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zur Planung und Durchführung der Informationsveranstaltung vom 10. April 2013 zum Stand des Neubaus des Altenheims M. die Zustimmung der Klägerin einzuholen hatte.
2. Die Auslagen der Klägerin für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht sind vom Beklagten zu tragen.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Das Anerkenntnisurteil im Sinne von § 307 ZPO gibt es gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 KAGO auch im Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht. Der Vorsitzende kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

Der Beklagte hat vorliegend das Rechtsbegehren der Klägerin mit Schriftsatz vom 17.06.2013 inhaltlich anerkannt, so dass auf Antrag der Klägerin das vorliegende Urteil zu ergehen hatte. Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass der Hauptantrag der Klägerin in der Sache gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 MAVO begründet war.

Allerdings war der Antrag der Klägerin entsprechend dem Inhalt des einschlägigen Mitbestimmungsrechts gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 27 Abs. 1 KAGO, § 46 Abs. 2 ArbGG zu präzisieren, ohne dass damit substantiell eine Erweiterung / Reduzierung / Veränderung des Klagebegehrens eingetreten wäre.

Die Entscheidung über Tragung der Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. mit § 17 Abs. 1 MAVO Mainz. Hinsichtlich dieser gesetzlichen Kostentragungspflicht kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob bei der Klägerin überhaupt erstattbare Kosten angefallen sind und ob der Beklagte ein „sofortiges“ Anerkenntnis i. S. v. § 93 ZPO abgegeben hat. Auch wenn man hiervon ausgeht, hat die vermögenslose MAV dem Beklagten vor dem kirchlichen Arbeitsgericht keine Kosten zu erstatten, weil insoweit die Grundsätze des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens der §§ 80 ff. ArbGG anzuwenden sind.

Die Revision konnte angesichts der Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden. Ein Rechtsmittel ist damit gegen diese Entscheidung nicht gegeben (§ 7 Abs. 4 Satz 2 KAGO).

Auf die Möglichkeit den Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 48 KAGO) einzulegen wird hingewiesen.

Gez. S.